

**Zeitschrift:** Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge  
**Herausgeber:** Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz  
**Band:** - (1878)  
**Heft:** 30

**Heft**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 14.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

**Abonnementspreis:**  
Für die Stadt Solothurn:  
Halbjährl.: Fr. 4. 50.  
Vierteljährl.: Fr. 2. 25.  
Franco für die ganze Schweiz:  
Halbjährl.: Fr. 5. —  
Vierteljährl.: Fr. 2. 90.  
Für das Ausland:  
Halbjährl.: Fr. 5. 80.

Schweizerische

## Kirchen-Zeitung.

**Einrückungsgebühr:**  
10 Gts. die Petitzeile  
(8 Pfg. RM. für  
Deutschland.)

Erscheint  
jeden Samstag  
1 Bogen stark.

Briefe und Gelber  
franco.

**Ueber die Kirchenmusik-Reform.**

(Vortrag, gehalten an der Kantonal-Priester-Conferenz in Sursee.)  
(Fortsetzung.)

## II.

W. Hrn.! ich behauptete im Anfange meines Vortrages, daß, sobald Sie die treibende Seele der kirchenmusikalischen Bewegung erkannt hätten, selbst die weniger für Musik Begabten dafür Interesse und Liebe gewinnen werden. Ich glaube, Sie werden der Wahrheit meiner dortigen Aussage nun beistimmen. Denn wer sollte nicht mit Freuden jener großartigen katholischen Bewegung, deren Schwingen uns ja alle mitberührt hatten, auch auf jenem Gebiete sich anschließen, auf dem sie sich zwar leider erst zuletzt geltend gemacht, aber nicht minder als auf manch anderem Segen bringen kann. Darum gehe ich nach der mehr theoretischen Vorerörterung zu dem praktischen Theile über mit der Hoffnung, Sie werden demselben jenes Interesse schenken, das Sie nicht nur der Kirchenmusikreform, sondern der ganzen katholischen Bewegung, deren Theil sie nur ist, zuwenden.

Thema und Direction zu unserer praktischen Erörterung ist uns, wie bereits angedeutet wurde, vom Hochwürdigsten gnädigen Herrn selbst gegeben, mit der These: „Entspricht die herkömmliche Gesangsweise beim kirchlichen Gottesdienste durchweg den Vorschriften der heiligen katholischen Kirche? und wie kann dieser Gesang nach Sinn und Geist der Kirche zur Hebung der Gottesdienstfeier verbessert werden.“ — Wenn wir uns nun im Folgenden enge an diese These anlehnen und also vorab die Bestimmungen der Kirche über diesen Punkt

befragen, damit dann unsere Verhältnisse vergleichen und passende Mittel zu deren Verbesserung suchen, so lassen wir uns gerade von einer der Haupttriebsfedern der geschilberten katholischen Bewegung, nämlich von der Hingabe an die kirchliche Autorität leiten; und wir haben zugleich den Vortheil, daß unsere Darstellung dann nicht nur einer subjectiven Meinung, von der man gleichgültig auch abweichen könnte, gleichkommt, sondern basiert ist auf die Autorität der Kirche, von der wir glauben, daß sie auch in diesem Punkte von dem hl. Geiste geleitet ist und am besten weiß, in welchen Weisen sie am passendsten ihren Bräutigam preist, und deren Stimme uns also über subjective ästhetische Anschauungen geht.

1) Die Bestimmungen der Kirche über Kirchenmusik lassen sich zurückführen auf solche über den Text der Musik und auf solche über die Musik selbst. Es können in den engen Rahmen dieses Vortrages nur die wichtigsten herausgehoben werden.

a. Ueber den Text: über die Worte, die beim Kirchengesang gebraucht werden dürfen, gilt als oberste Regel: „ein anderer als der liturgische, d. h. aus den hl. Büchern entnommene und mit der betreffenden Tagesfeier übereinstimmende Text, darf nicht genommen werden.“ So verordnen Alexander VII., Innocens XII. und schon früher das Concil von Basel. — Ferner ist es nach den Bestimmungen der Ritencongregation und einer so großen Zahl von Provincial- und Diöcesansynoden, daß man daraus leicht den Consens der Kirche entnehmen kann, nicht erlaubt, den liturgischen Text in irgend einer Weise zu verkürzen oder durch

Zusätze zu entstellen: nihil omittendum sed Missam esse cantandam prout jacet in Missali, sagt die Ritencongregation, und daß dies sowohl für den Chor als für den Celebranten gilt, erhellet aus einem Circulare des Cardinalvicars Patrizi für die Musikdirectoren vom 20. November 1856, wo es heißt:

„Der von den Sängern vorgetragene hl. Text muß in all seinen Worten dergestalt gesungen werden, daß Nichts hinzugefügt, Nichts davon ausgelassen wird“ und daß das in der Intention der Kirche gelegen, ergibt sich auch daraus, daß mehrere Synoden erklärten: „Wir bestimmen, daß der Mißbrauch einiger Kirchen, in denen das Credo nicht vollständig bis zu Ende gesungen oder die Präfation oder das Gebet des Herrn unterlassen wird, oder weltliche Gesänge beigemischt werden, durchaus aufhöre.“ Ja streng genommen, müßten nach der angeführten Bestimmung Papst Innocens XII. bei dem hl. Amt auch der Introitus, das Graduale, Offertorium und Communio und bei der Vesper die Antiphonen gesungen werden, und wäre es nur erlaubt, nach der Wandlung lateinische Motetten, welche aus den sacramentalen Hymnen des hl. Thomas entnommen sind, einzulegen.\*) Der Grund leuchtet auch ein: wenn der Priester lateinisch intonirt, so gehört doch gewiß eine lateinische Antwort oder Fortsetzung darauf; und es bildet das vom Chor Gesungene mit dem vom Celebranten intonirten oder gebeteten ein liturgisches Ganzes; es repräsentirt der Chor das Volk, das mit dem Priester sich in der

\*) Es wäre zu wünschen, daß man auch bei der Fronleichnamspojession diese Hymnen statt den oft unpassendsten Liedern gebrauchte.

Feier der hl. Mysterien auf's innigste vereinigt. Daß dabei das Lateinische gewählt ist, hat selbst seinen tiefen symbolischen, man möchte fast sagen, dogmatischen Grund: die Kirche nämlich ist das übernatürliche Gottesreich, das alle Länder und Völker in höherer Einheit einiget, in welchem auch jene Zerspaltung des sündhaften Egoismus und Subjectivismus, wegen dem sich die Völker nicht mehr in Einer Sprache verstanden, aufgehoben ist, weshalb auch in ihr Eine Sprache als das Symbol der Herzenseinheit und der Katholicität gesprochen werden soll; und zwar wenigstens in jenen Theilen der Liturgie, die wesentlich katholischen, d. h. allgemeinen Charakters sind. — Was darum den deutschen Text anbetrißt, so darf derselbe nach den allgemeinen Bestimmungen der Kirche nur gebraucht werden bei nicht liturgischen Andachten, die nicht jenen allgemeinen Charakter haben: also bei Volksandachten, nationalen Sondergebräuchen, Vitzgängen, Abendandachten, Matandachten, vor und nach der Predigt und Christenlehre, auch bei der hl. Messe, wenn dieselbe still gelesen wird, nie und nimmer aber beim Hochamt und der Vesper; durch diese Latitüde ist die Kirche ebenso national und volkstümlich als doch wiederum katholisch und einheitlich; sie will, daß Gott in allen Sprachen gelobt werde, und läßt auch der Eigenart eines jeden Volkes und seinen nationalen Lieblingsandachten freien Spielraum. Aber sie ist nicht beschloffen in dem engen Raum einer Nationalkirche, sondern umfaßt als Universalkirche alle Nationen, darum fordert sie in dem wesentlich allgemein Verpflichtenden ihres Gottesdienstes, also in dessen liturgischen Theilen die Einheit

der Einen lateinischen Sprache, gestattet aber in dem Unwesentlichen, mehr Nationalen oder Privaten auch die nationale, also bei uns die deutsche Sprache. Selbstverständlich muß dann aber in den Fällen, wo deutscher Text gebraucht werden darf, derselbe kirchlich autorisirt sein, und darf nichts Unkatholisches enthalten. So verordneten verschiedene deutsche Bischöfe und Provinzialsynoden, so daß man daraus den Willen der kirchlichen Obern leicht ersehen kann. Sehr empfohlen werden darum jene alten schönen deutschen Lieder, die schon unsere Vorfahren Jahrhunderte lang gesungen, und deren Inhalt erfüllt ist von einem Fond acht katholischer und deutsch durchempfundenen Wahrheiten, und deren Melodie recht eigentlich herausgewachsen ist aus dem kirchlichen Choral (vergl. Sev. Meister: das katholische deutsche Kirchenlied in seinen Singweisen, von den frühesten Zeiten bis gegen Ende des 17. Jahrhunderts, Freiburg bei Herder, ein vorzügliches Quellenwerk, aus welchem auch Mohrs Cäcilia schöpfte.)

b. Ueber die Musik selbst dann; sind an kirchlichen Bestimmungen besonders folgende hervorzuheben: „der eigentliche liturgische Gesang ist der gregorianische Choral. Das Concil von Trient befiehlt, daß dieser Gesang von den Klerikern erlernt werde; Benedict XIV. erklärt, daß dieser Gesang der eigentlich liturgische sei, und in neuerer Zeit wiederholten die Bischöfe dieselben Vorschriften. Es ist derselbe herausgewachsen aus der althebräischen und altgriechischen Musik und so recht eigentlich aufgebaut auf die natürliche Bildung des Hellenismus und die übernatürliche Weihe der alttestamentlichen Offenbarungsreligion; und nach einem alten frommen Glauben hätte der hl. Geist selbst in Gestalt einer lieblich singenden Taube dem hl. Gregorius diese hl. Weisen angegeben. Immerhin besitzt derselbe nach dem Urtheil großer Musiker oder Musikkenner, so eines Mozart, Beethoven, Thibaut, eine solche religiöse Weihe, wie keine andern religiösen Gesänge, so daß man selbst nach den complicirtesten Kunstwerken wieder dessen elementaren ergreifenden Urmelo-

dien lauschen kann. Schön sagt darüber der Bischof von Trier in einem Monitum ad parochos vom Jahre 1856: „Dieser gregorianische Choralgesang, der von der hl. Mutter der Kirche selbst, nicht ohne besondere Beihilfe des hl. Geistes geschaffen und eingeführt worden, ist zur Verherrlichung Gottes und seiner Heiligen und zur Erhebung der Gemüther zum Himmlischen bei weitem der geeignetste und vorzüglichste Gesang, so daß er, wenn er recht und geziemend ausgeführt wird, jeglichen andern durch Schönheit, Würde, Erhabenheit und durch eine gewisse geheimnißvolle Gewalt über die Herzen wunderbar weit überragt.“ Es gelten diese Urtheile von der jetzigen Fassung des Chorales; denn, wenn auch einzelne Melismen, die sich in dessen ursprünglicher Gestalt gefunden haben mögen, im Laufe der Jahrhunderte abgeschliffen worden sind, die Substanz, der wesentliche Charakter derselben ist verblieben; und wenn sich auch der Eine Urstamm in verschiedene aber immerhin stammverwandte Aeste, z. B. die medicänisch-römischen, den trierischen-mainzerischen Choral getheilt, so haben wir doch noch das ursprüngliche genuine Gewächs, dessen Hauptstamme, dem römischen, wir uns aus theologischen, künstlerischen und disciplinären Gründen anzuschließen haben. Und so ist dann, wie schon im ersten Theil entwickelt wurde, wirklich der Choral die Grundlage der ganzen Kirchenmusik, dessen Grundton und Thema. — Es ist dann kirchlich gestattet, bei Festen sogar gewünscht, in feierlicherer Weise mehr stimmige Gesänge aufzuführen, aber es müssen dieselben mit der Liturgie durchweg zusammenstimmen und zu gewissen Zeiten, wie im Advent und Fasten, sollte eigentlich nach den Rubriken nur Choral, sogar ohne Orgelbegleitung (organa sine cantu) gesungen werden, was immerhin dem Charakter dieser Festzeiten am besten entsprechen würde. — Was dann endlich die Instrumente anbetrifft, so betrachtet die Kirche als das passendste eigentlich kirchliche Instrument die Orgel, doch sagt das Tridentinum betreff ihres Spieles: arceant episcopi ab ecclesiis musicas eas, ubi sive ab

organo sive tantu lascivum aliquid miscetur, d. h. es soll nicht ein lascives sein; dann ist auch wirklich die Orgel ein Instrument, das wegen seiner Großartigkeit und klassischen Ruhe wohl am meisten der Weihe des Gottesdienstes entspricht, so daß man wünschen möchte, daß auch jene Pfarreien, in denen doch kein rechtes Orchester zu Stande zu bringen ist, sie fast ausschließlich möchte gebraucht werden. — Was dann die andern Instrumente anbetrifft, so verhielt sich ihnen gegenüber die Kirche reservirter. Mit besonderer Milde hat sich Papst Benedict XIV. in dieser Sache ausgesprochen; doch will auch er ausgeschlossen wissen alle jene Instrumente, die einen theatralischen Charakter haben, als Pauken, Trompeten etc. Immerhin ist die Instrumentalmusik nicht principieil ausgeschlossen, obwohl sie, aus frühern Erlassen zu schließen, mehr gebuldet als gerne gesehen war. Doch muß man dabei jedenfalls bedenken, daß in neuerer Zeit die Instrumente, besonders die Blasinstrumente so perfectionirt wurden, und das Orchester zumal seit Beethoven einen so großartigen Aufschwung genommen hat, daß die Kirche sich vielleicht noch weniger rückhaltend dagegen verhielte, da nicht zu leugnen ist, daß damit, besonders zum Glanze kirchlicher hoher Feste viel beigetragen werden kann. Die Misere dabei ist nur, daß, zumal auf dem Land, selten ein ordentliches Orchester gebildet werden kann, und wo dieses sich allenfalls findet, so wenig würdige, acht kirchliche Compositionen für dasselbe existiren, daß in der Regel mit bloßem Gesang und Orgel der religiösen Erbauung und Andacht besser gebient ist.

(Fortsetzung folgt.)

### ✠ Chorherr J. A. Amrein.

Bero-Münster. Am 11. Juli war es ein Jahr, seit sich das Grab über einen der ausgezeichnetsten Priester der Diocese Basel geschlossen, wir meinen den hochseligen Hr. Chorherr und Professor Amrein in Luzern. Wem harte die Kirche ihren vortrefflichen Sohn zu verdanken? Nächst Gott und einer acht

Christlichen Erziehung ganz gewiß auch den sorgsamem Bemühungen und dem anregenden Beispiele seines geistlichen Hrn. Onkels, des kürzlich hingeschiedenen Hochw. Chorherren Amrein!

Hat der verehrungswürdige Neffe seinen Biographen gefunden, so sei es auch uns vergönnt, dem edlen Priestergeissen einige Worte des dankbaren Andenkens zu widmen.

J. A. Amrein wurde am 4. Dez. 1796 als Sohn eines braver, wohlhabender Eltern im hübschgelegenen „Grüt“ geboren, an der Grenze der beiden Pfarreien Sursee und Münster und in der Pfarrkirche zu Oberkirch getauft; Grüt gehörte damals noch zu Oberkirch. Kaum 2 Jahre alt mußte er seine erste Heimath schon verlassen; denn sein Vater hatte inzwischen nahe beim Dorfe Gunzwil das schöne Heimwesen „Rüschchen“ als künftigen Stammitz seiner Familie angekauft. Um im Hause mehr Ruhe zu schaffen, wurde der muntere Knabe frühzeitig von seinem ältern Bruder Johann, dem Vater vom Hochw. Professor Amrein sel., als dem ersten und vortrefflichen Lehrer der Gemeinde Gunzwil in die dortige Elementarschule eingeführt. Nachdem er dann wieder längere Zeit zu Hause bei der ländlichen Arbeit gesolken, fühlte sich der strebsame Jüngling für einen höhern Stand berufen und besuchte, 15 Jahre alt, an der Stiftsschule zu Münster die 3 ersten Lateinclassen unter der strammen Leitung des bekannten vielgeehrten Schulherrn Blum. In Luzern genoß er am Gymnasium den Unterricht der H. H. Salzmann und Lottenbach und am Lyzeum hatte er zu Lehrern die berühmte Trias: Troxler, Kopp und Füglistaller. Amrein war ein fröhlicher Gesellschafter und ein eifriger „Troxlerianer“, als er aber einst bei Anlaß der Sem-pacher-Schlachtfest in flottem Studenten-Costum nach Hause kam, wollte ihn der Vater zuerst nicht kennen und machte theils ernste, theils scherzhafte Bemerkungen — doch das gegenseitige Verhältniß war bald wieder hergestellt; überhaupt war die Sache nicht so gefährlicher Natur; denn Amrein hat mit seiner unverwüßlichen Jovialität und seinem naturwüchsigem Humor — das werden seine noch lebenden Studiengen-



nossen bezugen — fortwährend eine religiös-sittliche Haltung verbunden.

Nicht bloß hat er die Freuden des Studentenlebens in erlaubter Weise genossen, sondern auch fleißig und mit Erfolg studirt, und weil er das einmal erfasste Ziel nicht aus dem Auge verloren, hat er sich der theologischen Wissenschaft gewidmet unter den gelehrten und verdienten H. H. Professoren: Salzmann, Widmer und Gähler.

Nach Absolvirung der Theologie erhielt Amrein die hl. Priesterweihe im Herbst 1824 von Sr. Gnaden Bischof Tobias Jenny in Freiburg und feierte am Kirchweihfeste darauf das erste hl. Opfer in der Pfarrkirche zu Horw. Hier fand er auch seinen ersten Prinzipalen in der Person des rühmlichst bekannten Georg Egnist, spätem Stadtpfarrer und Domherrn, dessen Seelsorge und Pfarrverwaltung als Musterschule für angehende Priester galt. Doch schon nach nicht ganz 3 Monaten, am Neujahrstage 1825 treffen wir den jungen Priester als Pfarrhelfer von Willisau. Diese Pfarrei ist bekanntlich weit ausgedehnt und sehr volkreich und der damalige Pfarrer Hochw. Dekan Meier war nicht der Mann, der sich mit mittelmäßigen Leistungen zufrieden gab; sein Pfarrhelfer aber wirkte mit so viel Eifer und Freude, daß er sich bald die Zufriedenheit seines H. Prinzipalen und die Anhänglichkeit des Volkes erwarb. Er selbst pflegte öfters zu sagen: „In Willisau fühlte ich mich heimlich, daß ich dort Zeitelbens hätte sein mögen.“

Wirklich folgte Amrein nicht so fast seiner eigener Neigung, als dem Rathe seiner frühern Lehrer und dem Winke der geistlichen Obern, als er sich 1827 von der Pfarrgemeinde Adligenschwil zu ihrem Seelsorger wählen ließ. Hier zunächst auf sich selbst angewiesen, aber von treuen Freunden umgeben — wir erinnern nur an H. Seryar Meier in Weggen, spätem Leutpriester in Willisau — pastorierte der jugendliche Pfarrer mit frischer Kraft, mit heiterm Sinne und segensreichem Erfolge, bis ihn 1839 Sr. Gn. Propst Meier in Münster auf dortige Leutpriesteri zu St. Stephan berief. Dem Leutpriester an der untern Kirche ist eine eigenthümliche Doppelfstellung angewiesen: er steht unter der

Obedienz des Hochw. Stiftspröpsien als Oberpfarrer, und doch soll er wieder als Seelsorger mit voller Verantwortlichkeit gegenüber seinen Pfarrkindern eine selbstständige Stellung einnehmen; er muß es verstehen mit dem Landvolke umzugehen, und andererseits es auch der Einwohnerschaft des Fleckens zu treffen wissen. Hr. Leutpriester Amrein war nun aber gerade hier in seinem Elemente: War schon sein äußeres Auftreten imponirend, so wußte er sehr glücklich seine angeborne Leutseligkeit und ungesuchte Popularität mit einer gewissen Urbanität und Gewandtheit in seinen Umgangsformen zu verbinden; hinwieder sprach er sich — wenn nothwendig — in amtlicher Stellung und privatim mit offenem Freimuth aus; mochte auch bisweilen das eine oder andre Wort hart erscheinen — absichtlich wehe thun wo L i e er Niemanden und er war sofort wieder versöhnt.

Seine Pastoration war ohne Uebertreibung eine musterhafte zu nennen. Am Tage nach der feierlichen Installation war der erste Gang des neuen Leutpriesters in die Schule und das Armenhaus; das kennzeichnet am besten seine ganze folgende thätigkeit als Seelsorger. Hr. Amrein war genau und pünktlich in der Gottesdienstordnung, sehr gewandt und thätig in Anordnung kirchlicher Feste, vorzüglich bei Anlaß von Ausfahrts- und Frohnleichnamspromessionen. Als Prediger und Katechet war er sehr praktisch und anregend, streng in Handhabung der Disciplin in und außer der Kirche. Jedermann zugänglich als einsichtiger Rathgeber, erwies er sich stets ohne Unterschied der Person als liebevoller Tröster der Kranken und wohlthätiger Freund der Armen. Im Schulwesen wirkte er überaus thätig, besonders als vieljähriger Schulkommisär; war es eine Freude für ihn bei den Kindern zu sein und ihnen unschuldiges Vergnügen zu bereiten durch Kinderfeste und feierliche Prämienvertheilungen, so schlugen ihm die Herzen der Kinder nicht minder zutraulich entgegen, wenn er in die Schule trat, mit den Kleinen freundlich verkehrte und sinnige Denksprüche in die Zeugnisse hineinschrieb.

Zur Erholung von den aufstrenge-

den Sorgen der Pastoration machte Hr. Amrein öfters in Begleitung von Freunden Ausflüge zu seiner theuren Schwester Luigardis, der wohllehrwürdigen Abtiffin des Klosters Gnabenthal, oder sonst zu guten Freunden; was sich bei solchen Anlässen allerlei Ergötzliches zugetragen; darüber könnte der lebendige Telephon in R . . . . . getreuen Bericht erstatten.

So wirkte Amrein als frommer Priester und als wahrer geistlicher Vater in seiner Gemeinde unter Mithilfe des Hochw. Pfarrhelfers und spätem Chorherrn H. Kopp sel., dessen dienstfertige Thätigkeit er jederzeit wohlwollend anerkannte.

Ueber 26 Jahre pastorierte Hr. Amrein, oft unter schwierigen Verhältnissen, namentlich in den vierziger Jahren; machte er auch aus seinen entschiedenen kirchlich-konservativen Grundsätzen kein Geheimniß, so stand er doch alle Zeit bei beiden politischen Parteien in hohem Ansehen. Wenn daher die Einwohner von Münster 1864 beim Anlasse seines 25jährigen Pfarrjubiläums ihrem geliebten Seelenhirten eine glänzende Ovation darbrachten, so war diese Huldiung nebst den damit verbundenen sinnigen Geschenken mehr als verdient. Am Schlusse seiner segensreichen Pastoration sah Leutpriester Amrein einen besonders wichtigen Wunsch nicht erfüllt und mußte daher dieses wichtige Unternehmen seinem würdigen Nachfolger Hochw. Hrn. Leutpriester Sidler überlassen, welcher es nach müherreicher Arbeit auch glücklich zu Ende führte.

Das zunehmende Alter veranlaßte Amrein das liebgewonnene Amt der Seelsorge zu verlassen und sich 1865 um eine erlebte Chorherrenpfründe mit Erfolg zu bewerben. War er auch in Erfüllung seiner neuen Pflichten sehr gewissenhaft, so hat er doch seine bisherige Pfarrgemeinde, von der er ja auch räumlich nicht getrennt war, keineswegs vergessen; mit lebhaftem Interesse erkundigte er sich stetsfort nach den Verhältnissen und Vorfällen in derselben und nahm innigen Antheil an Freud und Leid seiner ehemaligen Pfarrkinder; unermüdetlich öffnete er seine mildthätige Hand zu reichlichen Gaben, nicht bloß in seiner amtlichen Stellung als „Spend-

herr“ der lobwürdigen Stift, sondern mehr noch privatim für Kirche und Schule und insbesondere an Hausarme.

Könnte der Hochw. Jubilat seine Secundanzt, welche er 1874 ganz still und bescheiden in Mitte seiner ersten Pfarrkinder in Adligenschwil gefeiert, als einen schönen Freudentag am Abend seines Lebens bezeichnen, so war 1877 der Hinscheid seines geistlichen Sohnes, des Hochw. Hrn. Professor Amrein ein harter Schlag für den kranken Greisen.

Doch gottergeben und immer heiterm Sinnes, in seiner langwierigen Krankheit oft gestärkt durch die hl. Sacramente erwartete er voll Sehnsucht den Augenblick seiner Auflösung: das war der Morgen des 15. Juli; zwei Tage darauf wurde seine irdische Hülle unter außergewöhnlich großer Theilnahme und Trauer seiner ehemaligen Pfarrkinder und vieler geistlichen Freunde der Erde übergeben.

In kindlicher Verehrung und freudiger Hoffnung für den Hingeschiedenen schließen wir mit den Worten:

Justum deduxit Dominus per vias reclusas et ostendit illi regnum Dei.

R. J. P.

#### Was man bei ein Wenig gutem Willen kann und vermag.

(Eingefandt.)

Im Dekanate Montafon in Vorarlberg wurde von den bei Gelegenheit einer Bittprozession versammelten Priestern der Beschluß gefaßt, in den einzelnen Pfarreien und Seelsorgestationen dem christlichen Volke die Hungersnoth und das Elend der so zahlreichen Bewohner eines großen Theiles des unermesslichen Chinareiches zu schildern und dann an einem bestimmten Tage zum Zwecke dieser Armen eine Sammlung zu veranstalten. Dieß geschah. Und sieh! Der Gedanke, daß China, ein Reich, ungefähr so groß wie Europa an Ausdehnung, aber doppelt so groß an Menschenzahl ist, da es bei 477 1/2 Millionen Einwohner zählen soll, während auf Europa nur 250 Millionen Einwohner treffen; der Gedanke der schon 3 Jahre in dortigen Gegenden



anhaltenden Trockenheit und an die daraus entstandene furchtbare Hungerstoth und das massenhafte Hinsterben der Unglücklichen am Hungertypus u. kurz, diese Schilderung und der Apell an die christliche Nächstenliebe hat die Herzen der Gläubigen so ergriffen, daß selbst in den dürftigsten Gemeinden ein schönes Opfer gegeben wurde. — Wüthte doch jeder Priester dieses Beispiel nachahmen und seinen Untergebenen, dem christlichen Volke, in einem passenden Vortrage von der Kanzel aus einmal die schreckliche Noth und das Elend jener armen Chinesen, die unsere Mitmenschen und theils sogar auch unsere Mitschwestern sind, schildern, die Pflicht und den großen Werth des Almosen, aus Liebe zu Gott dem leidenden Mitmenschen verabreichen, recht warm aus's Herz legen, überhaupt auf die Nothwendigkeit der Unterstützung der katholischen Missionen, auf die Gottgefälligkeit und das so große Verdienst dieser Art guter Werke öfters hinweisen! Gewiß, der Segen und die Früchte seiner Bemühungen werden nicht ausbleiben Fiat!

## Kirchen-Chronik.

### Aus der Schweiz.

**Schweiz.** Entscheid des Bundesrathes wider eine Verordnung des Genfer Staatsrathes. (Sitzung vom 16. Juli.) Laut Verordnung des Genfer Staatsrathes vom 28. Dezember 1877 dürfen fremde römisch-katholische Geistliche im Kanton weder eine gottesdienstliche Handlung, an welcher Publikum theilnehmen kann, ausüben, noch predigen, noch unterrichten, ohne dafür die staatsrätliche Bewilligung, die jederzeit widerrufbar ist, eingeholt zu haben. Einige französische Geistliche und nachgehend auch eine Anzahl Genfer Bürger gelangten beschwerend an den Bundesrath, weil den erstern die nachgesuchte Bewilligung verweigert worden sei. \*)

Der Rekurs ist als begründet erklärt und der rekurrirte Beschluß aufgehoben worden, ausgehend von nachverzeichneten Gesichtspunkten:

\*) Siehe darüber Kirchztg. Nr. 4, 5, 12, 15.

1) Der Artikel 50 der Bundesverfassung garantiert die volle Kultusfreiheit, behält aber den Kantonen, sowie dem Bunde vor, zur Handhabung der Ordnung und des öffentlichen Friedens unter den Religionsgenossenschaften, sowie gegen Eingriffe kirchlicher Behörden in die Rechte der Bürger und des Staates die geeigneten Maßnahmen zu treffen. In Sachen der jurassischen Geistlichen erlassene Bundesbeschlüsse erläutern die obige Beschränkung dahin, daß, ganz außerordentliche Verhältnisse und eine Nothlage des Staates vorbehalten a), dergleichen Maßnahmen immerhin sich noch innert den durch die Verfassung gezogenen Schranken bewegen müssen, mit andern Worten die Grundprinzipien der Verfassung nicht verletzen dürfen. In dem vorliegenden Rekursfalle ist die Frage zu entscheiden, ob die Verordnung des Genfer Staatsrathes vom 28. Dezember 1877 und die darauf gegründeten Vollziehungsbeschlüsse, wonach fremde römisch-katholische Geistliche im Kanton Genf weder eine Kultushandlung, an welcher Publikum Theil nehmen kann, begehen, noch predigen, noch unterrichten dürfen, ohne vorher die staatsrätliche Bewilligung, die jederzeit zurückziehbar ist, erlangt zu haben, den soeben ausgeführten Prinzipien des Verfassungsartikels und der erläuternden Bundesbeschlüsse entspreche oder nicht.

2) Wohl ist ein Staat berechtigt, für die Anstellung von Geistlichen und die Befehung der Kirchenämter in der Staats- oder Landeskirche die ihm als zweckmäßig erscheinenden Vorschriften und Bedingungen aufzustellen b). Er kann nach seinem Gutfinden zu den Kirchenämtern nur Landesangehörige zulassen, Fremde ganz ausschließen oder von ihnen die Erwerbung des Staatsbürgerrechts oder die Aufnahme in den Landeskirchenverband, einen Ausweis über die wissenschaftliche Bildung und über die moralische Befähigung u. s. w. verlangen. Zweifelhafter dagegen erscheint die Frage, ob gegenüber freien, staatlich nicht anerkannten Religionsgenossenschaften, worunter in Genf die römisch-katholischen nach Kreirung der katholischen Nationalkirche zu rechnen sind c), der Staat die gleichen Rechte

der Beeinflussung und Einwirkung in Anspruch nehmen dürfe. Die Praxis in den meisten Kantonen hinsichtlich der freien christlichen und nichtchristlichen Religionsgenossenschaften und speziell das Verfahren gegenüber der protestantischen Eglise libre in Genf und in der französischen Schweiz steht obiger Annahme entgegen, da in diesen Fällen die Anstellung der Geistlichen völlig frei den Religionsgenossen überlassen wird. Der Bundesrath enthält sich jedoch, über diese Frage eine abschließende Entscheidung zu geben, da auch für die andere Aufsicht gute Gründe, wie insbesondere die Stellung der Geistlichen in der bürgerlichen Gesellschaft, die nahe Beziehung des Religionsunterrichtes zum Jugendunterrichte überhaupt u. s. w. angeführt werden können d).

3) Der Beschluß des Staatsrathes von Genf vom 28. Dezember 1877 geht jedoch unter allen Umständen über die Maßregeln hinaus, welche Art. 50, 2. Alinea den Kantonen zur Sicherung der öffentlichen Ordnung vorbehält,

weil derselbe ausschließlich nur gegen die römisch-katholische Glaubensgenossenschaft sich richtet und die letztere Beschränkungen unterwirft, welche andern Religionsgenossenschaften nicht auferlegt werden, wie der Staatsrath von Genf selbst ausdrücklich anerkennt;

weil der staatsrätliche Beschluß keine objektiven Kriterien und Bedingungen für die Wahl fremder Geistlichen vorschreibt, vielmehr die Zulassung und Abberufung derselben der uneingeschränkten Machtvollkommenheit des Staatsrathes unterstellt, so zwar, daß er nicht einmal Motive für seine Verfügung anzugeben braucht;

weil endlich zur Erreichung des in den Motiven des staatsrätlichen Beschlusses hervorgehobenen Zweckes bereits die Bestimmungen des Genfer Gesetzes vom 28. August 1875 hinlänglich Fürsorge tragen und den Staatsbehörden die Mittel der Repression an die Hand geben e).

4) Die auf den Beschluß des Staatsrathes vom 28. Dezember 1877 gegründeten Vollziehungsbeschlüsse gegenüber den Geistlichen Christ, Sautier und Bistac fallen mit jenem dahin; dadurch wird die Untersuchung der Frage über-

flüssig, ob diese Rekurrenten kraft des franz.-schweiz. Niederlassungsvertrages die gleichen Rechte in Anspruch nehmen dürfen, wie sie der Art. 50 der Bundesverfassung den Schweizerbürgern gewährt.

Also wieder eine Abschlagszahlung an den enormen Unrechtsconto Genfs gegen die katholische Kirche, wie der Beschluß des Bundesgerichtes, wodurch jener famose Gewaltstreich Genf gegen die Fonds religiöser Stiftungen zum Theil gut gemacht wurde (Siehe Nr. 17 der Kirchenzeitung). Freilich sie ist sehr klein, diese Abschlagszahlung, und wird den Genfern mit einer Grazie auferlegt, die bei katholischen Lesern nicht großen Dank finden wird. Zudem werden in dem bundesrätlichen Entscheid Sätze aufgestellt, die uns in hohem Grade befremden. Darüber einige kurze freimüthige Bemerkungen.

Ad a. Mit den „ganz außerordentlichen Verhältnissen und einer Nothlage des Staates“, durch welche eine Beschränkung der Kultusfreiheit und Ausnahmemaßregeln gegen die Geistlichen geboten werden konnte, ist's nichts. Die Bundesverfassung weiß nichts davon, und im wirklichen Leben würde dieser Passus nur Spott erregen. Man weiß nur zu gut, daß „die Geistlichkeit im 19. Jahrh. nicht mehr gefährlich werden kann“. Wozu den Genfern gegenüber dieses gemalte Pfortlein?

Ad b. Wir finden hier zuerst einen Theil des Receptes, nach dem eine Staats- oder Landeskirche gebildet und geleitet werden kann, und welche unwürdige Stellung hier der Geistliche einnimmt, gegen die selbst ein Calvin protestirt hätte. Wer den Unfinn einer „Staatskirche“ nochmals reproduciren will, den überlassen wir seiner Thorheit, welche von allen Einsichtigen als solche erklärt ist und mit welcher die Zeit und die Erfahrung in kürzester Frist abfahren wird. Uns geht das nichts an; dagegen fragen wir

ad c. nicht bloß: ob man einer freien Religionsgenossenschaft gegenüber solche Zwangsmaßregeln anwenden dürfte, sondern ob die Genfer das Recht hatten, die vertragsmäßig existirende katholische Kirche zu

einer bloßen staatlich nicht anerkannten Religionsgenossenschaft hinunterzudrücken, und eine lügnische Sekte zur katholischen „Staatskirche“ zu erklären.

Ad d. Ueber die freie Stellung der Geistlichen in einer solchen Religionsgenossenschaft oder über die kürzern oder längern Fesseln oder Leitseiler, die man ihnen anlegen soll, will der Bundesrath nicht eine abschließende Entscheidung geben, da auch „gute Gründe“ für die „andere Ansicht“ sprechen [und die Geistlichen immer in Schulen mit Verdacht zu betrachten sind! Carteret nicht und verbeugt sich.] Dieses empörende Verfahren der Genfer (und Berner) mit der katholischen Kirche in den ihnen vertragmäßig übergebenen Landestheilen wird hoffentlich bald zur Sprache kommen und der Entschcid nicht so diplomatisch sein lauten.

Das Motiv 3 läßt sich hören. Nur beim 3. Alinea — dem Genfergesetz vom 28. August 1875 — klingt es wieder von „Repressivmitteln“ auf höchste widrige Weise. Es ist eine lange Reihe von Gesetzen über die Organisation der Genfer Landeskirche erlassen worden; das angeführte ist das letzte, welches von Gareis und Born (Staat und Kirche in der Schweiz, S. 650.) erwähnt wird. Die genannten Schriftsteller machen über diese Gesetze manche gar nicht beifällige Bemerkung; die Gesetze selbst führen sie textuell nicht an; haben sie sogar sich derselben etwa geschämt? Wir hoffen, auch dieser Genfer Repressiv-Urath werde bald einmal kräftig ausgelegt werden.

— Bekanntlich hat der Berliner Friede in Art. 62 als einen Vertragspunkt die religiöse Freiheit im osmanischen Reiche ausgesprochen: Alle Bewohner des letztern genießen ohne Unterschied der Religion gleiche Rechte, sind befähigt für öffentliche Aemter und Ehrenstellen, sowie für Zeugenschaft vor Gericht. Die Ausübung aller Culte ist völlig frei. Es darf kein Zwang weder auf die hierarchische Organisation der verschiedenen Religionsgesellschaften, noch auf ihre Verbindung mit ihren geistlichen

Oberhäuptern geübt werden u. s. w. Ein „freijünniges“ Schweizer-Blatt macht dazu die Bemerkung: „Es wäre sehr wünschenswerth, daß diese liberalen Bestimmungen auch in der schweizerischen Republik, in Genf, Bern, Solothurn (den Argau und — Preußen, in dessen Hauptstadt diese Bestimmungen getroffen wurden, zählt es nicht auf) gleichwie in der Türkei Eingang fänden. „Es ist wirklich schön, daß man in der Schweiz froh wäre, in gewisser Hinsicht so frei sein zu können, wie — die Türken.“

Wir setzen bei: Ein jedes Volk hat in der Regel die Regierung und die gesetzlichen Bestimmungen und Zustände, welche es verdient. Wenn wir Katholiken in der Schweiz, wo wir uns doch frei äußern und bewegen können, immer noch solche rechts- und ehrlose Gesetze und Zustände dulden müssen, wie sie in Genf, Bern, Solothurn und Argau existiren, so sind allerdings die „freijünnigen“ Regierungen und ihre schreiende Willkür daran Schuld, nebst der Pflichtversummung der Oberbehörden; aber wir Katholiken haben es auch großen Theils uns selbst zuzuschreiben, weil wir so lange schwiegen, und nicht ernst, entschieden und einträchtig genug uns dagegen wehrten. Aufwachen, aufstehen, männlich und kräftig handeln, nicht sich einschläfern und erschrecken lassen — das sei unsere Lösung, bis wir wahrhaft frei geworden!

#### Aus den Kantonen.

**Solothurn.** In den Blättern entspann sich ein langer Kampf über den Abstimmungsmodus in Solothurn. Die vorgebliche Aeußerung eines Mitgliedes der Bundesversammlung, welche den Streit hervorrief, war formell unrichtig; die gesetzlichen Vorschriften und die offene Praxis hätten ihm nicht ermöglicht, mitzustimmen. Vor, neben und hinter diesen gesetzlichen Vorschriften geschieht aber Manches, das die notorische Unredlichkeit der „Partei“ und die steigende Corruption der Volksklassen bekrundet. Der Streit hat dieses Unwesen an's Tageslicht gebracht, und das ist schon ein Nutzen. Unterdessen geht man aber über viel Wichtigeres gleichgültig hinweg und läßt es liegen und

zerfallen. So schildert eine tüchtige Feder im „Anzeiger“ wie schon in voriger Nummer angedeutet, den Culturkampf im Kanton Solothurn mit seinen theils empörenden, theils eckelhaften Ausschreitungen. In Nr. 89 kommt die Schule zur Sprache, aber nur die Volksschule: die Ausschließung der Kirche von der Leitung derselben, und die Annahmung der Regierung, den confessionellen Religionsunterricht auszuschließen und die Lehrbücher für einen „allgemein christlichen“ Unterricht von sich aus zu bestimmen, ganz so, wie man es im überwiegend protestantischen Berner- und Argauergebiet versucht. Was ist seither gegen diesen antichristlichen und antikatolischen Anschlag geschehen, daß eine weltliche Behörde (und dazu welche Stümper von Pädagogen!) die Lehrbücher für den Religionsunterricht den Katholiken vorschreibt, im protestantischen Bucheggberg es aber kühnlich unterläßt? Es ist nicht des Bedens werth. Wenn aber ein Pfarrer einen andern Katechismus als den vorgeschriebenen herbeizieht, oder einige Minuten über die anberaumte Zeit hinaus katechisirt, dann wird er ad coram genommen. In den innern Kantonen wäre eine solche schmähliche Bevormundung des Volkes und der Geistlichkeit ganz undenkbar, und noch mehr das elende Wiederwahrhagen der Pfarrherrn, bei dessen Einführung man sich mit allbekannter Lügenhaftigkeit auf die innern Kantone berief.

**Luzern.** Das Luzerner Tagblatt bringt folgende Mittheilung aus Bern, die wir gleich dem Tagblatt ohne jeden Commentar wörtlich wiedergeben. Der Leser wird das Nöthige schon von selbst herausfinden.

„Vorlegeten Mittwoch verlangte eine in Bern wohnende katholische Frau, die in Lebensgefahr gekommen war, die Sterbesakramente. Man holte daher den römischen Vikar, Allein dieser entdeckte bald, daß das junge Ehepaar nur bürgerlich getraut worden war, und erklärte, zuerst die Ehe einsegnen zu müssen, bevor er eine weitere geistliche Handlung vornehmen könne. Aber sowohl der Mann wie die sterbende Frau weigerten sich entschieden, durch einen

solchen Akt zuzugeben, daß sie seit mehr als einem Jahr nicht in einer Ehe, sondern in einem unerlaubten Verhältniß zusammen gelebt hätten. Nach langen peinlichen Erörterungen entfernte sich der Hr. Vikar mit der Bemerkung, er lasse dem fraglichen Paar bis Abends 5 Uhr Bedenkzeit; wenn es sich bis dahin zur Einsegnung entschloße, so möge man ihn benachrichtigen. Man lief aber Bischof Herzog rufen, der auch sofort den Dienst leistete, den man von ihm wünschte.“

**Bern.** Diplomatischer Bericht einer diplomatischen Todtenfeier. Im „Bund“ finden wir wörtlich folgende Mittheilung über die leztthin in Bern stattgehabte Todtenfeier der spanischen Königin Mercedes: „Heute fand in der Bundesstadt in der entsprechend schwarz decorirten französischen Kirche eine religiöse Feier zum Andenken der jüngst verstorbenen Königin Mercedes von Spanien, Prinzessin von Montpensier, statt. Das diplomatische Korps war vollzählig, außerdem viele Damen aus jenen Kreisen erschienen. Die Bundesregierung war durch Herrn Präsidenten Schent und Herrn Bundesrath Anderwert vertreten. An einem im Schiff genannter Kirche errichteten, von vielen Kerzen umgebenen Katafalk war ein von einer Königskrone überragtes großes M angebracht, ebenso am Hochaltar. Die Feier war selbstverständlich von Orgelspiel und Chorgefang unter Assistenz der gesammten hiesigen katholischen Geistlichkeit begleitet.“

Für solche, die mit den religiösen Verhältnissen in Bern vertraut sind, mag diese Notiz klar und verständlich sein. Es will uns jedoch scheinen, als wäre sie in dieser Form abgefaßt, um den Lesern des „Bund“, die mit den Verhältnissen weniger vertraut sind, Sand in die Augen zu streuen, als wäre diese Feier vom s. g. Staats- oder offiziellen herzoglichen Katholicismus vollzogen worden. Bekanntlich beehrt der „Bund“ nur die neueste Staatsreligion kurzweg mit den Worten „katholisch“. Er spricht von einer „katholischen“ Fakultät, von einem „katholischen“ Bischof, von einer „katholischen“



Pfarrei und bezeichnet damit jene Sekte, die es noch nicht einmal dazu gebracht, einen bestimmten, festen Namen zu erwerben, weil man eben selbst nicht weiß, was aus dem Ding werden soll. „Nihilisten“ wäre in jeder Hinsicht der bezeichnendste Name. Die gewöhnliche Bezeichnung der wirklichen Katholiken im „Bund“ ist: Ultramontane, Römlinge, oder wenn es aus einer anständigen Feder fließt, die Römisch-Katholischen, welchen Titel die Kirche schon seit Jahrhunderten trägt. Bedient sich der „Bund“ nun in obigem Bericht einfach des „katholisch“, um die römisch-katholische Geistlichkeit zu bezeichnen, so ist dies einfach eine Schlaumeierei zu genanntem Zwecke. In diesem Argwohn wird man auch bestärkt, wenn der Berichtstatter sagt „unter Assistent der gesammten hiesigen katholischen Geistlichkeit.“ Oder ist vielleicht der „Bund“ nun wirklich zur vernünftigen Ansicht gekommen, daß Herzog und die deutschen oder französischen Staatschmaroker in der That keine „katholischen“ Priester mehr seien? Dann heraus mit der gest. . . . Kirche und dem Pfarrhaus und dem Gesamtkirchengute an die wirklich „katholischen“, denen es gehört. Diese Feier war immerhin wieder ein Faustschlag nicht nur in's Gesicht Herzogs, sondern auch der Gründer des Schwindelkatholizismus.

**Bern.** Die Wahlen, welche der Anfang dieser Woche versammelte Große Rath traf, die Zurücksetzung eines Voivin, die Wahl eines Leuchters in's Obergericht, die Mißachtung der Volksvorschläge für Bezirksbeamten im Jura beweisen, daß man der konservativen Partei und namentlich den Katholiken nicht mit einem Schritt entgegenkommt und das alte System der Gewaltthätigkeit fortführen will. Der Jubel gewisser Blätter darüber ist ebenso thöricht als verlegend. Der Kanton Bern hat genug zu tragen an der Schuldenlast, welche ihm das abgetretene Regiment aufgebürdet, und die 2 Millionen für den blödsinnigen Kulturkampf im Jura hängen schwer daran; er sollte nicht noch die Arme und Beine, welche mittragen müssen, vollends zerschlagen wollen. Glaubt man in Bern, eine

Bevölkerung, die sich als gute Schweizer ausgewiesen hat, werde in die Länge solche Zustände ertragen? dem Raub ihrer Kirchengüter, der Verschwendung derselben an nichtswürdige Subjekte und schwindelhaftige Unternehmungen ferner noch unthätig zuschauen, und nebstdem noch ihre Geistlichen und ihren Cult aus der eigenen Tasche bezahlen? Wenn moralische Motive, Recht, Ehre, Brudersinn nichts vermögen, so werden am Ende auch die materiellen Gründe durchschlagen.

Noch einmal machen wir auf die bezügliche Petition der Jurassier (Kirchztg. Nr. 29) aufmerksam. Sie muß, so gut als die Sache der Genfer und das Begehren der aargauischen Katholiken, durch die Aktien der Katholiken in der ganzen Schweiz unterstützt werden, und vielleicht finden die Bundesbehörden bald einmal Ursache, diesen gerechten Wünschen entgegenzukommen. Das Wort Druerys von der confédération und dem Muß könnte seine Anwendung finden.

**Aus dem Jura.** Das „Pays“ fragt öffentlich, ob es wahr sei:

1) daß der Abbe Vichery sich nach Paris begeben habe, um eine Stelle zu suchen?

2) daß derselbe eine achttägige Re traite im Kloster der Jesuiten gemacht, wo er dem Schisma und seinen Irthümern abgeschworen?

3) daß er den Jesuiten versprochen, Grandfontaine zu verlassen, wo seine Stellung eine fürchterliche sei?

**Aargau.** Die dritte Verwerfung der „Staatssteuer“ hat den Zorn eines radikalen Aargauers aufs Höchste gereizt. Im „Bund“ ruft er aus: „Die ultramontane Presse mit ihrem „Freischütz“ an der Spitze hat erklärt, sie werde zu keiner Vorlage mehr stimmen, bis dem Volksbegehren der 10,000 Katholiken entsprochen sei. Es lebe Rom, mag darüber auch der Kanton und das gesammte Vaterland zu Grunde gehen.“ — Es ist nicht nöthig, auf solchen Blödsinn zu antworten; wir führen ihn bloß an als bezeichnend für den Einsender und die Redaktion des „Bund“.

— Zu dem Jubelruf der radikalen Blätter über das Eindringen des Ultrakatholizismus in Wegentetten unter der Regide des „großen Landammanns“ macht ein Corresp. des Basler Volksblattes den Nachklang: Von Nah und Fern wurden die Leute zusammengetrommelt, damit die Kirche voll würde; denn aus der Pfarrgemeinde selbst wäre sie bei Weitem nicht zur Hälfte angefüllt worden. Von der darauf folgenden Kneiperei und der ärgerlichen Aufführung des Pastors Schillig berichtet es ausführlich; wir brechen ab. Wer diese Leute kennt, wird nichts anderes erwarten.

**St. Gallen.** Ueber die „Festivität“ der Installation Pastor Gschwind's in St. Gallen, mit obligater Begleitung aller möglichen und unmöglichen Glaubensbekenntnisse, Reformpastoren und altkatholischer Bischöfe, eines Bundesrichters, zweier Landammänner nebst diversen Nebemaschinen und vielem Weibervolk, Essen im Hecht und Abendstiz im Schützengarten wird hoffentlich eine St. Gallerfeder sich verbreiten. Wir wenden uns mit Scham und Trauer von einer solchen Karrikatur des Heiligen ab, und blicken lieber auf eine christliche Gemeinde im St. Gallerland (Korsbach), welche am gleichen Tag ein Kirchenopfer für die Nothleidenden in China aufnahm und die Summe von 500 Franken zusammenbrachte.

**Bisthum Chur.** (Corresp.) Wie die „Kirchenzeitung“ bereits gemeldet hat, wurde den 16. d. M. vom Convente Bettingen-Mehrerau der Hochw. P. Maurus Kalkum zum Abte gewählt. Der neugewählte Prälat wurde den 29. April 1836 zu Koblenz in der preußischen Rheinprovinz, als Sohn sehr angesehener Eltern geboren. Seine Studien machte er am Gymnasium zu Einsiedeln und im Priesterseminar St. Luzi in Chur. Nachdem er in Wolfenschießen, Kanton Nidwalden, das Bürgerrecht erworben, nahm ihn der Hochw. Bischof Nicolaus Franziscus unter den Clerus des Bisthums Chur auf und erteilte ihm den 12. August 1860 die Priesterweihe. Er gehört da-

her gemäß seiner Studien und seiner Priesterweihe der Diözese Chur an. Nach Vollendung des letzten theologischen Kurzes nahm der hoffnungsvolle junge Priester zum Bedauern des Tit. Ordinariates keine Seelsorgsstelle an, sondern entschloß sich, in den Orden des hl. Bernhard zu treten. Er legte den 21. November 1862 in Mehrerau die Profess ab. Unmittelbar darauf wurde er zum Professor der Rhetorik und zum Präfecten des Gymnasiums, später aber und zwar noch vor Ablegung der feierlichen Gelübde zum Subprior des Stiftes ernannt. Nach einigen Jahren wurde er zum Prior befördert. Zugleich bekleidete er längere Zeit hindurch die Stelle eines Novizenmeisters und eines Professors der Theologie (der Dogmatik). In allen diesen Stellungen hat er dem Stifte sehr wesentliche Dienste geleistet und seine Wahl zum Abte ist darum als ein wahres Glück für das Kloster zu betrachten. Seine theologische und ästhetische Bildung, sein Administrationstalent und seine Umgangsformen werden ihn als Prälaten nicht weniger auszeichnen, als sie ihn zu dieser Würde befähigen. Zum Schlusse bemerken wir noch, daß die jeweiligen Aebte von Bettingen-Mehrerau den Titel „Abt von Bettingen und Prior von Mehrerau“ führen.

**Uri.** Altdorf, den 22. Juli 1878. Als Beweis, daß der Sinn für klösterliches Leben noch nicht erloschen, mag die Notiz dienen, daß Dienstag den 16. d. M. drei Novizinnen des löblichen Klosters St. Karl beim obern heiligen Kreuz in Altdorf mit einander Profess abgelegt. Die edlen Jungfrauen, welche, die Welt verachtend, dem beschaulichen Leben sich zu widmen entschlossen, sind: eine Unterwaldnerin u/W. und zwei Luzernerinnen.

Die Schlußprüfung hiesiger Kantonschule in Altdorf hat bereits stattgefunden, und das Ergebnis war laut übereinstimmenden Berichten ein befriedigendes. Kann auch die Anstalt mit denjenigen von Maria Hilf in Schwyz, Einsiedeln, Engelberg und Sarnen nicht konkurriren, weil die Lehrerzahl, wie die Hilfsmittel, eben beschränkt

ter sind; so leistet dieselbe doch dem Lande großen Nutzen und befähigt die Jünglinge, die weitere Bildung in den Vyzen ohne Anstand fortzusetzen, wie sie hinwieder durch die Realschule die Jünglinge mit den nöthigen Vorkenntnissen zum Eintritt in das gewerbliche Leben versteht. Der Eifer und das gute Einvernehmen der Ettl. Professoren wurde lobend anerkannt.

**Genf.** Nach dem „Courrier“ von Genf hat der Schwindel des Ultrakatholicismus einzig den Staat 84,349 Fr. für das Jahr 1877 gekostet. Die Ausgaben für den „Staatsbischof“ beliefen sich, statt der stipulirten Fr. 1600 auf Fr. 4023. 85. Also auf Fr. 2423. 85 höher als bewilligt war. Natürlich sind dabei nicht gerechnet die Verlüste der Katholiken an Strafen und Auslagen für den eigenen Cultus. Eine herrliche Gründung dieser Ultrakatholicismus, an dem die Staaten finanziell zu Grunde gehen und sittlich und moralisch erstickten!

**✠ Aus und von Rom.** (22. Juli). Trotz der großen Hitze, unter welcher Rom leidet, befindet sich Se. Heil. Papst Leo XIII. wohl. Das neuerdings herumgebotene Gerücht, derselbe müsse aus Gesundheitsrückichten jetzt den Vatican verlassen, ist durchaus unbegründet. Derselbe ist übrigens mit dem Klima Roms schon vertraut, hat er doch früher mehrere Jahre die ganze Sommerzeit in der ewigen Stadt zugebracht, ohne dadurch irgend welchen Schaden für seine Gesundheit zu bemerken. Sollte übrigens Leo XIII. später einmal durch Gesundheitsrückichten zum Verlassen des Vatican gezwungen werden, dann dürfte das revolutionäre Italien erst recht in Noth sein, denn sicherlich würde der hl. Vater dann nicht in Italien bleiben, sondern eine Stätte aufsuchen, deren Regierung den Willen und die Macht befähige, ihn vor Insulten zu schützen, vor denen er in Italien seitens der dortigen Conforteria nicht sicher ist.

Im Consistorium, welches den 16. stattfand, hat Se. Heil. eine Menge Erzbischöfe und Bischöfe für verschiedene Länder bezeichnet, darunter auch den

Erzbischof von München (Msgr. Steighele). Derselbe hat aber überdieß eine geheime Allocution über die Verhältnisse des hl. Stuhls zu den verschiedenen Staatsregierungen gehalten. — Man spricht auch von einem Briefe, welchen Papst Leo XIII. an jeden der europäischen Souveräne gerichtet haben soll. Der Brief hebt die Uebel des gegenwärtigen Zustandes der Gesellschaft hervor und sagt, daß, da der Vatican sich in seinem Kampfe gegen die Zerstörung von Ordnung und Moral allein finde, der hl. Vater einen weiteren Appell an die Souveräne richte, mit ihm in Gemeinschaft zu handeln. Sollte dieser Appell fehlschlagen, dann glaube er, daß die Zeit gekommen sei, um mit dem Volke die menschliche Gesellschaft vom Ruin zu retten und den Glauben zu erhalten. Wie wir bestimmt wissen, war dieß auch die Ansicht Pius IX., welcher wiederholt die Fürsten auf die Zeitlage aufmerksam machte und denselben andeutete, daß der Papst sich eventuell an das Volk richten müsse, wenn die Fürsten ihm ihre Mitwirkung versagen.

Leo XIII. konnte sich nicht entschließen, die besondere Bande zu lösen, die ihn während 32 Jahren an sein Bisthum Perugia gekettet hatten, und wird daher einen eigenen Bischof für jene seine Diocese nicht ernennen, sondern sie fortan in seinem Namen durch einen Auxiliarbischof verwalten lassen. Der seitherige Weihbischof von Perugia, der Hochw. Herr Karl Lorenzi, weilt hier und wohnt im Vatican. Neben dem Cardinal Mertel ist er der ausgezeichnetste Kenner des kirchlichen, wie des weltlichen Rechts; speziell die gesammte neue Gesetzgebung Italiens kennt Niemand besser, als er, selbst den Justizminister Italiens nicht ausgenommen. Der hl. Vater gedenkt ihn deshalb dauernd in Rom zu behalten und hat bereits an seine Stelle einen anderen Weihbischof für Perugia ernannt.

Gestern wurde der Erzbischof von Algier, Msgr. de Lavignerie vom hl. Vater in Privataudienz empfangen. Vor einigen Tagen traf hier auch der neu ernannte Erzbischof von Neapel, Msgr. San Felice, im Kloster von San Calisto in Trastevere hier ein und wurde

sofort vom Papste in sehr langer Privataudienz empfangen. Sicherlich wurde dort die schwierige Lage erörtert, welche die Annäherungen der italienischen Regierungen dem vom Papste ernannten Kirchenfürsten bereiten dürften.

Die liberalen Pressfabrikanten haben soeben wieder in Umlauf gesetzt, der hl. Stuhl werde die von der italienischen Regierung durch das sogenannte Garantiegesetz ihm ausgesetzene Summe Geldes künftig acceptiren. Die „liberale“ Presse fiel auf dieses doch so oft als falsch erwiesene Mandatver fast ausnahmslos hinein. Selbstverständlich wird der h. Stuhl nie auch nur einen Pfennig von seinen Verändern und Verdrängern acceptiren. Allerdings mehrten sich die Ausgaben des h. Vaters, der allen leidenden Priestern und namentlich auch den katholischen Missionen zu Hilfe kommen möchte, in demselben Maße, wie die allgemeine Noth zunimmt; aber das katholische Volk wird seinen Vater nicht im Stich lassen. Nämlich der h. Stuhl von der italienischen Regierung auch nur einen Soldo an, dann müßte er ja befürchten, Blutgeld anzufassen, Blutgeld, entrisen den italienischen Ordensmännern und den frommen Stiftungen, deren Wittwen- und Waisenfonds man annectirt hat.

Papst Leo XIII. hat in den jüngsten Tagen einige erhebliche Nachrichten aus dem Ausland erhalten, zwar selbst aus dem Kongreß von Berlin. Der Papst erhielt bekanntlich zwar von den Großmächten keine Einladung, sich auf dem Kongresse vertreten zu lassen; aber aus dem Programm des Kongresses erkannte Leo XIII., daß es sich hier auch um die Interessen der Katholiken des Orients handle. Der h. Vater wußte auch, ohne eingeladen worden zu sein, seine Stimme zu Gunsten dieser Katholiken bis zum Kongresse dringen zu lassen und zwar durch die beiden katholischen Mächte Oesterreich und Frankreich. Diese beiden Mächte fühlten sich durch solchen Auftrag geehrt und sie trugen die Note, die sie vom Cardinal-Staatssekretair Franzi im Auftrage des Papstes erhalten hatten, mit dem allerbesten Erfolge vor, denn dieselbe zog die Aufmerksamkeit der Diplomaten

auf sich und wurde mit jenem Respekte angehört, wie er der ersten und höchsten Autorität der Welt gebührt. In Folge dessen wurde von den Vertretern der europäischen Mächte die Autonomie der katholischen Kirche anerkannt, den Katholiken vollständige Freiheit zugesichert und das Recht garantirt, sich mit der kirchlichen Obrigkeit, wo sich dieselbe auch immer befinden möge, ungehindert in Kommunikation zu setzen. Dies sind die glänzenden Erfolge des Vatican, und wir wollen hoffen, daß dem Pontificat Leo XIII. noch größere Erfolge für den endlichen Triumph unserer h. Kirche vorbehalten sind.

Auch aus England sind treffliche Berichte eingelaufen. Die Zahl der Rücktritte zur katholischen Kirche in England ist fortwährend eine beträchtliche; in den letzten vierzehn Tagen sind 67 bekannt geworden, darunter 11 hochkirchliche Geistliche. Der Earl (Graf) Percy, Herzog von Northumberland, bereitet sich zum Rücktritt vor. Ein ungenannter Katholik schenkte 200,000 Mark für den Bau einer neuen Kirche.

Dagegen sieht man hier für Belgien einer Verfolgung der Katholiken durch das neue liberale Ministerium entgegen.

Schon vor zwei Jahren hieß es, der Chef des neuen Ministeriums, Frère-Orban, sei zum Protestantismus übergetreten. Man glaubte das damals nicht, wieweil der Katholicismus beim formellen Austritt dieses Freimaurers nur gewinnen konnte. Nun veröffentlicht ein ultra-protestantisches Blatt Hollands, der „Gron. Courant“, einen Auszug aus den Verhandlungen der protestantischen Gemeinde zu Lüttich, wonach der jetzige Ministerpräsident mit seiner Frau und drei anderen Ehepaaren am 3. Mai 1876 in Lüttich ihren Uebertritt zur protestantischen Confession erklärt hätten, weil sie eines „freien Cultus“ bedürften.

Papst Leo XIII. hat soeben ein Schreiben an den exilirten Bischof von Paderborn (Dr. Martin) gerichtet, welches allgemeine Interesse bietet, weil man daraus sieht, daß Papst Leo XIII. ganz die gleichen Marimen bezüglich des Kultur-



Kampfes festhält, welche Papst Pius IX. aufgestellt.

Wir bringen das Schreiben in nächster Nummer.

### Personal-Chronik.

Basel Land. Donnerstag den 18. Juli starb, vom Hirnschlag getroffen, Hochw. Herr Joseph Gschwiler, Pfarrer von Oberwil. R. I. P.

St. Gallen. Am 22. Juli Abends verschied plötzlich der Hochw. Hr. Pfarresignat Widmer auf St. Jobburg. Er predigte noch gleichen Tages am Kirchensfest in Zibergangen, kam dann auf dem Heimweg beim Besiegen des Berges in's Wetter hinein, und kaum in seiner Wohnung angelangt, verschied er. R. I. P.

In Wurmbsach wurde am 18. Juli die ehrl. Frau Antonia Hübscher, gewesene Subpriorin, beerdigt. — Die „Döschweiz“ bemerkt dazu: Offenlich verdient erwähnt zu werden, daß die löbl. Frauen des Choral-Requiem ausgezeichnet vortragen

### Inländische Mission.

a. Gewöhnliche Vereinsbeiträge.	
Uebertrag laut Nr. 28:	Fr. 11,820. 45
Von einigen Mitgliedern aus der Pfarrei Widnau	5. —
Von Jgfr. M. B. in Luzern	5. —
Aus der Pfarrei Hasle	25. —
„ Pfarrei Menzberg	10. —
„ Pfarrei Gemeinde Holderbank	32. —
„ Pfarrei Flumenthal	10. —
„ Fislisbach	20. —
„ Uffikon	20. 50
„ Under-Endingen	58. —
	Fr. 12,005. 95

Der Kassier der inl. Mission:  
Pfeiffer-Elmiger in Luzern

### Lehrlingspatronat des Schweizerischen Piusvereins

1) Lehrmeister, welche Lehrlinge annehmen:

1 Schmied, 1 Kupferschmied, 1 Schlosser, 1 Schreiner, 1 Maler, 1 Küfer, 2 Wagner, 3 Schneider, 2 Schuster, 1 Glaser, 2 Buchdrucker, 2 Bäcker, 2

Kleidermacherinnen und 2 Damenschneiderinnen.

2) Meisterschaften, welche Arbeiter anstellen:

2 Landwirthe starke Knaben, 1 Meisterschaft eine Dienstmagd.

3) Lehrlinge, welche Meister suchen:

1 zu einem Gärtner, 1 zu einem Buchbinder, 1 zu einem Schirmfabrikant, 2 zu Zimmermeistern, 1 zu einem Steinhauer, 1 zu einem Zackerbäcker, 5 Jünglinge in Handlungshäuser, 2 Töchter in Ladengeschäfte, 2 Töchter zu Näher- und Putzmacherinnen zu weiterer Ausbildung.

4) Arbeiter, welche Arbeit suchen:

2 Schmied, 2 Schlosser, 1 Wagner, 2 Schreiner, 1 Sattler, 1 Flaschner, 1 Metzger, 1 Bäcker, 1 Buchhalter, 1 Bautechniker, 1 leichte Arbeit, 1 Haushälterin zwei Dienstmädchen.

P.S. Anmeldungen ohne Empfehlung von Seite Hochw. Geistlicher oder Vorstände des Piusvereins, sowie unfrankierte Briefe werden nicht berücksichtigt. Ist eine Stelle durch das Patronat besetzt worden, so erlaube um baldige Anzeige; für Rückantworten erbitte entsprechende Frankaturbeilage.

Die Direktion

des Lehrlingspatronats in Jonschwil.

### Bei der Expedition eingegangen:

Für die inl. Mission:  
Aus der Pfarrei Hiltiteufen Fr. 40. —

### Vorzügliches Mittel gegen Griedsucht und äußere Verhärtungen,

seit Kurzem erfunden, ist bis heute das Einzige, das bei richtiger Anwendung leichte Griedsucht augenblicklich, eine hartnäckige, lange angestandene, bei Gebrauch mindestens einer Doppeldosis inner 4 bis 8 Tagen heilt.

Preis einer Dosis, Gebrauchsanweisung und Verpackung Fr. 1. 50, einer Doppeldosis Fr. 3. — Tausende ächter Zeugnisse von Geheilten beim Eigentümer

1712  
Balth. Amthalen, Sarnen, Obwalden.

Bei B. Schwendimann, Buchdrucker, in Solothurn, ist soeben erschienen:

### Erlebnisse einer Linde.

Erzählt von Pazificus Ehrlich.

Preis per Exemplar 30 Cts. Wiederverkäufer erhalten Rabatt.

## Anzeige & Empfehlung.

Unterzeichnete empfehlen sich der Hochwürbigen Geistlichkeit und verehrt. Kirchenbehörden bestens für Anfertigung aller Art kirchlicher Gewänder, wie: Messgewänder, Rauchmäntel, Levitenröcke, Bela, Ciborienmäntelchen, Stolen, Ministrantenröcke, Alben, Chorröcke und Krägen, Ministrantenschorhemden, Bahrtücher u. s. w., und auf bevorstehende Festzeiten auch namentlich für **Traghimmel und Kirchengahnen**, und bitten, was letztere betrifft, um gefällige frühzeitige Bestellung, besonders von Fahnen mit Gemälden.

Auch halten von verschiedenen genannten Gegenständen stets einen Vorrath, wie 3 B. von Messgewändern, Ciborienmäntelchen, Stolen, Chorröcken (mit schönen Spitzen bis zu 60 Centimeter Breite), Alben, Ministrantenschorhemden u. s. w.

Hochachtungsvoll empfehlen sich

**Geschwister Müller**

in Wyl, Kt. St. Gallen.

1010

## Sparbank in Luzern.

28

Diese von der hoh. Regierung des Kantons Luzern genehmigte Aktiengesellschaft hat ein Garantiekapital von Fr. 100,000 in der Depositantasse der Stadt Luzern laut Statuten hinterlegt.

Die Sparbank nimmt Gelder an gegen Obligationen und Cassascheine und verzinst dieselben zu folgenden Bedingungen:

**Obligationen à 5 %**

auf 1 Jahr fest angelegt und sodann nach erfolgter Kündigung in 6 Monaten rückzahlbar.

**Obligationen à 4 1/2 %**

zu jeder Zeit kündbar und sodann nach 4 Monaten rückzahlbar.

**Cassascheine à 4 %**

zu jeder Zeit auskündbar und sodann nach 8 Tagen rückzahlbar.

Zinsberechnung vom Tage der Einzahlung bis zum Tage des Rückzuges, ohne Provisionsberechnung.

Die Verwaltung.

## Dr. F. J. Holzwarth's Weltgeschichte.

In Folge einer siebenmonatlichen Krankheit des Herrn Dr. F. J. Holzwarth, an welcher derselbe leider am 14. Juni verschied, konnte das Erscheinen von „Holzwarth's Weltgeschichte“ nicht in der versprochenen Weise ermöglicht werden.

Um den vielen Anfragen zu begegnen, zeige ich nun hiermit an, daß das mit so vielem Beifall aufgenommene und weit verbreitete Werk durch eine tüchtige Kraft und unter Benützung der vorhandenen Manuscripte zu Ende geführt wird.

Die Fortsetzung von Holzwarth's Weltgeschichte dürfte vom Herbst d. J. ab wieder regelmäßig erscheinen. Unter allen Umständen wird das Werk vollständig den Abnehmern geliefert werden.

36 Mainz, 5. Juli 1878.

Franz Kirchheim.

## Große Auswahl

gebundener Gebetbücher, in gewöhnlichen Einbänden bis zu den feinsten in Elfenbein, zu den verschiedensten Preisen bei  
**B. Schwendimann.**

Soeben angelangt:

### sehr schöne Goldrahmen

zum Portrait Papst Pius IX. und Papst Leo XIII. zum Preise von Fr. 10.

B. Schwendimann.